

# Amtsblatt

## der Gemeinde Stemwede



Nr. 10 Jahrgang 2021

ausgegeben am 20.08.2021

Seite 1

### Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 23.09.2021
- Ausgabe erscheint am 24.09.2021

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede .....	1
Wahlbekanntmachung .....	1
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede Aufstellungsbeschluss .....	2
Grundwasserentnahme aus dem geplanten Brunnen 5 des Wasserwerks Dielingen in der Gemeinde Stemwede Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit/Auslegung der Antragsunterlagen .....	3
Sonstige Bekanntmachungen .....	5
Bekanntmachung der Änderungssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Minden- Ravensberg/Lippe (krz) .....	5

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

---

## Bekanntmachung

### Wahlbekanntmachung

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Stemwede ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Der Briefwahlvorstand bzw. die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 15, 32351 Stemwede, zusammen.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält nach Betreten des Wahlraumes und Nachweis der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
4. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Weiterhin rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

- dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll und

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

- dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen oder Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass dieser dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stewede, 02. August 2021

Der Bürgermeister

(Kai Abruszat)

---

## Bekanntmachung

### **57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stewede Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stewede hat in seiner Sitzung am 06.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Stemwede wird der Flächennutzungsplan geändert. Ziel der 57. Änderung ist die Neudarstellung von Konzentrationszonen für Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Beschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 06.03.2019 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 18.08.2021

gez. Abrusatz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 06.03.2019 zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 18.08.2021

gez. Abrusatz  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Grundwasserentnahme aus dem geplanten Brunnen 5 des Wasserwerks Dielingen in der Gemeinde Stemwede Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit/Auslegung der Antragsunterlagen**

Die Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die Gewinnungsanlagen um einen Brunnen 5 zu erweitern und die jährliche Entnahmemenge auf 675.000 m<sup>3</sup> zu erhöhen.

Mit Bewilligung vom 02. April 2014 wurde der Gemeinde Stemwede das Recht erteilt, aus den Brunnen 1A, 2A, 3A und 4A Grundwasser in einer Menge von bis zu 636.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen. Zur Gewährleistung einer stabilen Versorgungssicherheit, insbesondere in Trockenzeiten, beabsichtigt die Gemeinde Stemwede den Betrieb eines zusätzlichen Brunnens im Bereich des Wasserwerks Dielingen.

Geplanter Standort:

Gemeinde Stemwede, Gemarkung Drohne, Flur 1, Flurstück 11 (teilweise)

Entsprechend des aktualisierten Bedarfsnachweises wird gleichzeitig eine Erhöhung der Entnahmemenge auf 675.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Diese Entnahmemenge entspricht der bereits bis 2013 zugelassenen Fördermenge.

Nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.

Einzelheiten zu dem Vorhaben (Errichtung des Brunnes 5 und Erhöhung der Entnahmemenge auf 675.000 m<sup>3</sup>/a) ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

**vom 30. August 2021 bis einschließlich 29. September 2021**

im Rathaus, Zimmer 1 (Info-Büro) Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Kontakt kann hergestellt werden über die Telefonnummer 05745 8899-0 bzw. per Mail über [info@stemwede.de](mailto:info@stemwede.de).

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über **Fehler! Linkreferenz ungültig.** Rubrik „Schnellzugriff“ < Amtsblatt > zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Antragsunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de) >Service > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser einsehbar sein. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) von der Auslegung der Antragsunterlagen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 13. Oktober 2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern oder der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Einwendungen erheben. Der Schriftform gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden (siehe auch **Fehler! Linkreferenz ungültig.**). Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden. Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben

haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Das Planungssicherstellungsgesetz (PanSiG) gibt die Möglichkeit, den Erörterungstermin nach den Bestimmungen des dortigen § 5 durchzuführen. In welcher ggf. durch die Regelungen des PanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Stemwede, den 20. August 2021

### **Sonstige Bekanntmachungen**

---

## **Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung der Änderungssatzung des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe (krz)**

Mit Wirkung vom 13.07.2021 ist die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016 wirksam. Die Bezirksregierung hat diese Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2021, S. 174, für den Regierungsbezirk Detmold bekanntgemacht.

Sie erhalten das Amtsblatt im Internet-Angebot der Bezirksregierung Detmold unter dem nachfolgenden Link:

[https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/1.12\\_amsblatt\\_2021\\_nr\\_28.pdf](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/1.12_amsblatt_2021_nr_28.pdf)